

1. Beschäftigungsbehörden, Beschäftigungsbefugnis

1.1

Folgende Behörden werden zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) für den jeweiligen Dienstbereich grundsätzlich ermächtigt (Beschäftigungsbefugnis):

- das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- das Landesamt für Umwelt,
- die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
- die Regierungen zugleich für die Landratsämter,
- die Wasserwirtschaftsämter,
- die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
- die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
- die Nationalparkverwaltung Berchtesgaden.

1.2

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Bekanntmachung sind Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 Ü des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten oder sonst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen.

1.3

¹Die Beschäftigungsbehörden nehmen die Arbeitgeberfunktion wahr und vertreten den Freistaat Bayern bei allen von der Begründung bis zur Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses notwendigen Maßnahmen. ²Sie führen die erforderlichen Beteiligungen nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz durch.